



Anhang 1

Rechtliche Grundlagen

1. Bundesverfassung

- Art. 8 Abs. 1 und 2 (Rechtsgleichheit)

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

- Art. 15 Abs. 2 und 4 (Glaubens- und Gewissensfreiheit)

Jede Person hat das Recht, ihre Religion oder ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen.

Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.

2. Kantonsverfassung

- Art. 116 (Öffentliche Schulen)

Kanton und Gemeinden führen qualitativ hoch stehende öffentliche Schulen.

Diese sind den Grundwerten des demokratischen Staatswesens verpflichtet. Sie sind konfessionell und politisch neutral.

3. Bildungsgesetz

- § 4 (Neutralität)

Die staatlichen Schulen sind politisch und konfessionell neutral.

4. Volksschulgesetz

- § 2 Abs. 1 (Bildungs- und Erziehungsaufgaben)

Die Volksschule erzieht zu einem Verhalten, das sich an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen orientiert. Dabei wahrt sie die Glaubens- und Gewissensfreiheit und nimmt auf Minderheiten Rücksicht. Sie fördert Mädchen und Knaben gleichermassen.

5. Volksschulverordnung

- § 29 Abs. 1 und 2 (Dispensation)

Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

Dispensationsgründe sind insbesondere:

...

- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder kultureller Art,

...

- § 60 Abs. 1 (Ereignisse in den Schulen)

Die Lehrpersonen informieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse regelmässig über die Anlässe und Ereignisse in der Schule und über organisatorische Belange.

- § 66 Abs. 1 lit. b (Elternpflichten)

Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese

...

- b. für den Unterricht und die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind,